

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl

Datum  
30.03.2020

## RUNDSCHREIBEN Nr. 12

### Zulagen beim Arbeiten mit Masken

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben 10 und 11 haben wir Sie über die Sozialpartnereinigung informiert, die mittlerweile durch Erlass als für die Behörden im Vollzug verbindlich erklärt wurde. Dort wird vorgesehen, dass unter bestimmten Bedingungen Masken zu tragen sind.

- **Arbeiten im Freien**  
Sofern Arbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden und der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) tragen.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen**  
Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so sind diese als Atemschutz zu verwenden.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen**  
Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (wie Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen), bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, sind nur mit Atemschutzmasken, die zumindest der Klasse FFP 2 entsprechen, oder mit motorunterstütztem Atemschutz (z.B. Turbohut oder Turbomaske) durchzuführen. Zu überprüfen ist vorrangig, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen.

## Regelung im Kollektivvertrag

Zum Tragen von Masken enthält § 6 Abschn I KollIV Bauindustrie/Baugewerbe für Bauarbeiter folgende Regelung (der KollIV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie enthält dazu *keine* Regelung):

n) Arbeiten mit Atemschutzgeräten	
1. für Arbeiten mit Atemschutzgeräten(-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von .....	15%
2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken .....	5%.
Soweit eine Zulage nach lit d oder e zusteht, steht eine Zulage nach lit n Z 2 nicht zu.	

Vorweg ist festzuhalten, dass die in lit n Z 1 genannten Atemschutzgeräte zur Abwendung der Gefahr einer Infektion mit COVID-19 nicht vorgeschrieben sind und daher ein Anspruch auf diese Zulage nur gebührt, wenn ein Atemschutzgerät tatsächlich verwendet wird.

In lit n Z 2 ist von „Feinstaubmasken“ die Rede. Darunter sind Masken der Schutzklasse FFP 1 oder höher zu verstehen. Der Text des KollIV verlangt allerdings nicht, dass solche Masken „wegen“ einer Staubbelastung getragen werden müssen; er sieht den Anspruch bereits dann als bestehend an, wenn das Tragen (aus welchem Grund auch immer) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nun könnte man einwenden, dass weder die angesprochene Sozialpartnereinigung noch der Erlass ein Gesetz sind. Diese Ansicht übersieht aber, dass die Sozialpartnereinigung die bestehende Rechtslage bloß konkretisiert. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zum Tragen von Masken - wenn der Abstand von mindestens einem Meter nicht eingehalten werden kann - ist § 2 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 2 Z 4 COVID-Maßnahmenverordnung. Damit handelt es sich letztlich sehr wohl um eine gesetzliche Pflicht.

Das führt im Ergebnis dazu, dass bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen des § 6 Abschn I KollIV Bauindustrie/Baugewerbe ein Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 5 % (Basis: KollIV-Mindestlohn) gebührt. Diese weiteren Bedingungen sind:

- Beim Anspruch auf eine Zulage kommt es auf das Überwiegen der Erschwernis an. Innerhalb einer Stunde muss die Maske daher zumindest 30 Minuten getragen werden. Kürzere Tragezeiten führen nicht zum Entstehen des Anspruchs (*Wiesinger*, KollIV Bauwirtschaft<sup>5</sup>, § 6 KollIV Bauindustrie/Baugewerbe Rz 3).
- Der Anspruch besteht *nicht*, sofern der Arbeitnehmer
  - zeitgleich Anspruch auf zwei andere Zulagen nach § 6 KollIV Bauindustrie/Baugewerbe hat (§ 6 Abschn I Satz 2 KollIV Bauindustrie/Baugewerbe)
  - oder Anspruch auf eine Zulage nach lit d (Schmutz- und Abbrucharbeiten) oder lit e (Trockenbohrungen) hat.

Der in der Sozialpartnereinigung angesprochene „Mund-Nasen-Schutz“ löst hingegen keinen Anspruch auf eine Zulage aus.

## Abgabenrechtliche Behandlung

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Zulage nach den Maßgaben des § 68 EStG lohnsteuerfrei, allerdings beitragspflichtig.

Zum Nachweis der Lohnsteuerfreiheit sind entsprechende Aufzeichnungen erforderlich, aus denen sich ergibt, warum die Nutzung einer Maske erforderlich war. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage kann davon ausgegangen werden, dass als Begründung die (fallweise) notwendige Unterschreitung der Ein-Meter-Regel ausreichen wird. Sofern aus arbeitnehmer-schutzrechtlichen Gründe bereits Unterlagen zu dieser Frage anzufertigen sind, kann auf diese auch für den steuerlichen Nachweis zurückgegriffen werden.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steibl'.

Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wiesinger'.

Dr. Christoph Wiesinger  
Referent